

VERORDNUNG (EG) Nr. 2600/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 47/1999 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2279/2001 ⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 4 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 können Übertragungen zwischen den Kategorien vereinbart werden.
- (2) Am 29. November 2001 beantragte Taiwan den Vorgriff auf die Höchstmengen für das Jahr 2002.
- (3) Da Taiwan zum 1. Januar 2002 der WTO beitrifft, wurden die Höchstmengen für das Jahr 2002 für Taiwan in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und die Kontinuität der Textilregelung mit Taiwan zu gewährleisten, ist es angemessen, dem Antrag im Rahmen der in der Verordnung

(EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Höchstmengen für das Jahr 2002 stattzugeben.

- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (6) Gemäß Artikel 9 der Verordnung entsprechen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan, die in der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 festgelegt sind, nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2001, S. 1.

ANHANG

Taiwan					Anpassung — Übertragung zwischen Höchstmengen			
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge nach vorherigen Anpassungen	Menge	%	Flexibilität	Angepasste neue Menge
IB	5	Stück	21 510 000	22 618 233	1 075 500	5,0	Übertragung aus dem Jahr 2002	23 693 733